

SATZUNG

des

Gesamtverbandes der Deutschen Buntmetallindustrie e.V.

- Stand 8. Juli 2009 -

Artikel 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie e.V. (GDB) ist eine Vereinigung von Industrieunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Buntmetalle und Buntmetallerzeugnisse auch im Verbund mit anderen Werkstoffen sowie artverwandte Erzeugnisse herstellen. Unterorganisationen dürfen eigene Geschäftsordnungen bzw. Satzungen haben, die Näheres regeln.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

ZWECK DES VERBANDES

1. Der GDB verfolgt den Satzungszweck unter Berücksichtigung der Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V., der er angehört. Der GDB ist in allen ausschließlich buntmetallspezifischen Fragen zuständig. Sämtliche metallübergreifenden und politischen Fragen werden von der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. behandelt.

Inbesondere hat der GDB die folgenden Aufgaben:

- a) Er fördert die wirtschaftliche und die technische Entwicklung der Buntmetalle erzeugenden und verarbeitenden Industrie.
- b) Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Organisationen und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und international.
- c) Er sorgt für eine qualifizierte und fachgerechte Interessenvertretung und Mitarbeit in allen Gremien und Gruppen, die die Belange der Buntmetalle erzeugenden und verarbeitenden Industrie berühren.

2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3

GLIEDERUNG DES VERBANDES

1. Der Verband gliedert sich zur Zeit in folgende Unterorganisationen:
 - Gesamtverband Kupfer und Kupferlegierungen
 - Gesamtverband Zink und Zinklegierungen
 - Gesamtverband Blei und Bleilegierungen
 - Fachverband Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen
 - Gesamtverband Zinn und Seltenmetalle
2. Die Unterorganisationen haben die Aufgabe, die fachlichen Sonderinteressen ihrer Industriezweige wahrzunehmen.
3. Geschäftsordnungen der Unterorganisationen haben sinngemäß der Satzung des GDB zu entsprechen.
4. Die Unterorganisationen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Sonderinteressen in Übereinstimmung mit dem GDB zu handeln und dessen Richtlinien zu beachten.
5. Das Deutsche Kupfer-Institut e.V., die Zinkberatung e.V. (Metallberatungsstellen), die Gütegemeinschaften Kupferrohr e.V., Messing Sanitär e.V. und Bleihalbzeug e.V., der Gesamtverband Deutscher Metallgießereien e.V. und der Industrieverband Feuerverzinken e.V. sind ordentliche korporative Mitglieder des GDB. Aufgabe der Metallberatungsstellen ist und bleibt es, das Werkstoff-Image und den Einsatz von Buntmetallen in allen Verwendungsbereichen zu fördern. Aufgabe der Gütegemeinschaften ist und bleibt es, die Güte der von ihnen vertretenen Produkte zu sichern. Die Zwecke dieser Organisationen sind nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Näheres regeln die Satzungen dieser Organisationen.

Artikel 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 industriell herstellt und seinen Sitz oder eine Produktionsstätte im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (Artikel 1 Ziffer 1) hat, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden.

Der Verband kann auch abweichend hiervon korporative Mitglieder als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele des GDB wirksam unterstützen.

Korporative Mitglieder können eigenständige Satzungen für das Verhältnis zu ihren Mitgliedern und eigenständige Geschäftsführungen haben, z. B. wenn ihr Zweck über den des GDB hinausgeht. Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck des GDB zu beachten.

2. Unternehmen, die ordentliche Mitglieder des GDB sind, sind zugleich Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V.

Dies gilt auch für die Unternehmen, die korporativen Mitgliedern des GDB als Mitglieder angehören, soweit sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen und Beiträge nach der Beitragsordnung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. entrichten.

Mit Rücksicht auf die Doppelmitgliedschaft sind nach einem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft dem Antragsteller die Satzung des GDB und die Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. auszuhändigen. Hierbei muss der Antragsteller auch auf die Beitragsregelung hingewiesen werden.

Unternehmen und Körperschaften, die die Bedingungen von Art. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 4 Ziff. 1 Satz 2 nicht erfüllen, können die außerordentliche Mitgliedschaft im GDB erwerben.

3. Die Aufnahme in den GDB setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Der Antragsteller soll alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Unterorganisation. Der Vorstand kann sein Entscheidungsrecht delegieren.

4. Für die Aufnahme von Mitgliedern bei den korporativen Mitgliedern des GDB gilt deren Satzung.
5. Mit der Aufnahme werden dem Mitglied die gültigen Verbandssatzungen ausgehändigt.

Artikel 5

RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder des GDB und die Mitglieder seiner ordentlichen korporativen Mitglieder im Sinne von Artikel 4, Ziff. 2, Abs. 2 haben die gleichen Rechte.
2. Die unter 1. genannten Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Verbandes und seiner Gliederungen (soweit letztere zuständig sind) teilzunehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes und der zuständigen Gliederungen fallenden Angelegenheiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder korporativer Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch das korporative Mitglied aus. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedern können zum Präsidenten oder zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.

Artikel 6

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Satzung des Verbandes bindet die Mitglieder. Sie sind verpflichtet, den in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse des Verbandes und seiner Gliederungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beiträge fristgerecht zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung die von den satzungsgemäß zuständigen Organen beschlossenen und zur Durchführung der Verbandsaufgaben benötigten Informationen zu erteilen.
5. Der Vorstand ist gehalten, in berechtigten Zweifelsfällen die satzungsgemäße Erfüllung der Beitragsverpflichtung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nachprüfen zu lassen.

Artikel 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung, die mit eingeschriebenem Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Halbjahresfrist ausgesprochen wird und zum Ende dieses Geschäftsjahres wirkt;
 - b) durch Aufgabe der Fertigung von Buntmetallen und Buntmetallerzeugnissen oder durch Erlöschen der Firma;
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines durch den Vorstand des Verbandes im Einvernehmen mit der zuständigen Gliederung gefassten Beschlusses.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- aa) bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen;
 - bb) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Im Falle seines Ausscheidens hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Artikel 8

ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung

2. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

3. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich.

Artikel 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. In Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der Präsident entscheidet, kann anstelle eines Zusammentretens der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Etats und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung,

- f) Wahl der Kandidaten für den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. sowie der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. Die Mitglieder des Engeren Vorstands (ohne das geschäftsführende Vorstandsmitglied) (Art. 10 Ziff. 10) gelten automatisch als für die Wahl in den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V. vorgeschlagen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Kandidaten vorschlagen, sofern die Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. dies zulässt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder von 10 % der Gesamtmitglieder gefordert wird.
 6. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung soll an jedes Mitglied vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich abgesandt werden.
 7. Jeder Vorschlag, den die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. In diesem Fall ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern unverzüglich zuzuschicken.
 8. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen (siehe Ziffer 11 dieses Artikels).
 9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsausübung, durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen, ist zulässig. Ein Mitglied kann durch Vollmacht höchstens 10 Stimmen vertreten. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Stimmenzahl der korporativen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die korporativen Mitglieder haben zusammen nicht mehr als 15 Stimmen.
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 11. Anträge, die eine Änderung dieser Satzung beabsichtigen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
 12. Wahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. In anderen Verbandsangelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Stimmen eine bestimmte Abstimmungsart wünscht.

Artikel 10

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der fachlichen Untergliederungen. Darüber hinaus aus denjenigen Personen, die durch die Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll 30 nicht überschreiten. Sie soll sich wie folgt zusammensetzen:

Gesamtverband Kupfer und Kupferlegierungen	14 Vertreter
Gesamtverband Zink und Zinklegierungen	6 Vertreter
davon max. 2 aus dem Industrieverband Feuerverzinken e.V.	
Gesamtverband Blei und Bleilegierungen	2 Vertreter
Fachverband Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen	1 Vertreter
Gesamtverband Zinn und Seltenmetalle	1 Vertreter
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien e.V.	3 Vertreter

2. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident oder ein Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied dieses Vorstandes.
3. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung sowie alle Versammlungen des Vorstandes ein. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm satzungsgemäß übertragen sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Einrichtungen zu schaffen.
8. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

9. In wichtigen Angelegenheiten, die von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängen, mit denen aber nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, sofort zu handeln. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Mitgliederversammlung zu berichten und nachträglich deren Zustimmung einzuholen.
10. Der Vorstand wird durch den Engeren Vorstand beraten, dem der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Vorsitzenden der Gesamtverbände Kupfer und Kupferlegierungen, Zink und Zinklegierungen, Blei und Bleilegierungen, Zinn und Seltenmetalle sowie des Fachverbandes Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen und des Gesamtverbandes Deutscher Metallgießereien e.V. angehören. Bei Bedarf kann der Engere Vorstand durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

Artikel 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach § 26 BGB die Geschäftsführer.
2. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Er ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Sie ist den übrigen Organen des GDB verantwortlich.
4. Alle Angehörigen der Geschäftsführung sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
5. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge, mit Ausnahme der Dienstverträge für Geschäftsführer, im Rahmen des Haushalts abzuschließen. Dienstverträge mit Geschäftsführern schließt der Vorstand nach § 26 BGB.
6. Die Pflichten und Rechte der Geschäftsführung korporativer Mitglieder richten sich nach deren Satzung.

Artikel 12

NIEDERLEGUNG DER BESCHLÜSSE

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und einem Geschäftsführer unterschrieben.

Artikel 13

FINANZ- UND BEITRAGSWESEN

1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten und etwaiger besonderer Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Aufbringung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
3. Der Beitrag ist für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, auch wenn das betreffende Mitglied ausscheidet oder aus einem anderen Grund die Mitgliedschaft verliert.
4. Für die Buchhaltung und Kassenführung sind die Weisungen des Vorstandes maßgebend.
5. Näheres, unter anderem das Recht der Untergliederungen, Sonderetats für ihre speziellen Aufgaben zu führen, und die Beiträge der korporativen Mitglieder, regelt die Beitragsordnung.

Artikel 14

RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen.
2. Die Jahresabschlüsse müssen mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen. Sie müssen auf Veranlassung des Schatzmeisters innerhalb von drei Jahren mindestens einmal durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Der Schatzmeister veranlasst jährlich eine Kassen- und Belegprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.
3. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 15

AUFLÖSUNG

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Er kann nur mit drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden; Vertretung gemäß Art. 9 Ziff. 9 ist zulässig.
2. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem Auflösungsbeschluss erstattet werden. Das Finanzamt ist hiervon zu unterrichten. Aus der Rückzahlung entstehende steuerliche Verpflichtungen treffen den Erstattungsbegünstigten.

Berlin, den 08. Juli 2009